

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Einrichtung von Waffenverbotszonen in Mannheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten wurden im Stadtkreis Mannheim seit 2018 unter Verwendung oder Beisichführen einer Waffe im Sinne von § 1 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG), insbesondere eines Messers, verübt, wie viele dieser Straftaten wurden im öffentlichen Raum begangen und wie viele Menschen wurden dabei jeweils verletzt oder sind zu Tode gekommen (jeweils unterteilt nach Jahren, Art der Waffe, Stadtbezirk und Delikt)?
2. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Stadt Mannheim derzeit prüft, eine Waffenverbotszone nach § 42 Absatz 5 bzw. 6 WaffG einzurichten, unter Angabe, wo genau, wann und unter welchen Bedingungen sie dies plant?
3. Ist der Landesregierung bekannt, ob diese Prüfung unter Einbeziehung des Polizeipräsidiums Mannheim stattfindet?
4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine o. g. Waffenverbotszone im Einklang mit den Verordnungen des Landes bzw. des Innenministeriums und höherrangigem Recht, insbesondere auch Verfassungsrecht, steht?
5. Sind aus Sicht der Landesregierung die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Waffenverbotszone im Falle der (etwaigen) Pläne der Stadt Mannheim (voraussichtlich) erfüllt?
6. Welcher Landesbehörde obliegt die Rechtsaufsicht über eine mögliche Entscheidung der Stadt Mannheim, eine Waffenverbotszone einzurichten?

7. In welcher Form und durch wen würde eine Waffenverbotszone nach Frage 2 in Kraft gesetzt?
8. Unter Einsatz welcher personellen Ressourcen und auf Grundlage welcher Befugnisnormen wird eine eingerichtete Waffenverbotszone kontrolliert bzw. durchgesetzt (unter Nennung der konkreten Befugnisse)?

21.11.2022

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage hat zum Zweck herauszufinden, wie und unter welchen Voraussetzungen in Mannheim nach der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen in Baden-Württemberg (Waffenverbotszonenübertragungsverordnung) und der Verordnung des Innenministeriums zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen in Baden-Württemberg (Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung) Waffenverbotszonen eingerichtet werden könnten und wie mögliche Pläne (siehe Berichterstattung Mannheimer Morgen vom 7. November 2022) fachlich und rechtlich zu bewerten sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. November 2023 Nr. IM3-0141.5-248/22 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Straftaten wurden im Stadtkreis Mannheim seit 2018 unter Verwendung oder Beisichführen einer Waffe im Sinne von § 1 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG), insbesondere eines Messers, verübt, wie viele dieser Straftaten wurden im öffentlichen Raum begangen und wie viele Menschen wurden dabei jeweils verletzt oder sind zu Tode gekommen (jeweils unterteilt nach Jahren, Art der Waffe, Stadtbezirk und Delikt)?*

Zu 1.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Tatmodalitäten oder Tatorten findet nicht statt.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Das Verwenden von Waffen im Sinne der Fragestellung ist in der PKS im Bereich der Schusswaffen auswertbar. In der PKS werden diejenigen Schusswaffen berücksichtigt, die im Rahmen strafbarer Handlungen zum Drohen¹ oder Schießen² verwendet werden. Bei der Erfassung dieser Verwendungsformen ist nur eine Eintragung möglich. Bei Vorliegen verschiedener Verwendungsformen hat das Schießen Vorrang vor dem Drohen. Die Fallzahlen in der PKS haben sich, unterteilt nach strafbaren Handlungen, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, für den Tatortbereich Mannheim seit dem Jahr 2018 wie folgt entwickelt:

Anzahl der Fälle in Mannheim	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	33.320	31.321	28.510	23.420
– darunter mit Schusswaffe gedroht	11	14	11	14
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	1	0
– davon Raubdelikte	9	11	8	10
– davon Körperverletzung	1	0	1	1
– davon Bedrohung	1	2	1	3
– davon Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	0	1	0	0
– darunter mit Schusswaffe geschossen	13	6	10	7
– davon Straftaten gegen das Leben	0	1	1	1
– davon Raubdelikte	0	1	0	0
– davon Körperverletzung	2	0	1	1
– davon Bedrohung	0	0	0	1
– davon Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	0	0	1	0
– davon Sachbeschädigung	2	1	4	0
– davon Straftaten gegen das Waffengesetz	8	3	3	4
– davon Straftaten nach dem Tierschutzgesetz	1	0	0	0

Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen in Mannheim mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, liegt im dargestellten Vierjahreszeitraum in etwa auf einem insgesamt gleichartigen Niveau im unteren zweistelligen Bereich. Ihr Anteil an den in Mannheim registrierten Gesamtstraftaten liegt je Jahr unterhalb von 0,1 Prozent.

Beim Gros der Delikte, bei denen das Drohen mit einer Schusswaffe eine Rolle spielte, handelt es sich im Jahr 2021 mit 10 Fällen bzw. einem Anteil von 71,4 Prozent um Raubdelikte und bei 3 Fällen bzw. einem Anteil von 21,4 Prozent um Bedrohungen.

Abweichend von den Fällen, bei denen das Drohen mit einer Schusswaffe eine Rolle spielte, liegt der Schwerpunkt im Bereich „mit Schusswaffe geschossen“ im Jahr 2021 bei den Straftaten gegen das Waffengesetz mit 4 Fällen bzw. einem Anteil von 57,1 Prozent. Straftaten gegen das Leben machen mit 1 Fall im Jahr 2021 einen Anteil von 14,3 Prozent aus.

¹ „Mit Schusswaffe gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlt, z. B. auch durch eine Spielzeugpistole.

² „Mit Schusswaffe geschossen“ kann nur erfasst werden, wenn es sich um Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz handelt. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Gleichgestellte Gegenstände sind insbesondere tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind (gemäß Anlage 1 zum Waffengesetz).

Die im Jahr 2018 erfassten 24 Fälle, in denen in Mannheim mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (1); Sandhofen (1); Schönau (2); Waldhof (1); Käfertal-Süd (1); Feudenheim (1); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (2); Neckarstadt-Ost (2); Neckarstadt/Herzogenried (2); Neckarstadt Exerzierplatz (1); Innenstadt-West (1); Oststadt (3); Jungbusch (1); Neckarau (2); Lindenhof (1).

Die im Jahr 2019 erfassten 20 Fälle, in denen in Mannheim mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (2); Sandhofen (1); Schönau (1); Waldhof (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (1); Wohlgelegen (1); Neckarstadt-Ost (2); Neckarstadt Exerzierplatz (1); Innenstadt-Nord (1); Innenstadt-Süd (1); Innenstadt-Ost (2); Oststadt (1); Jungbusch (1); Neckarau (1); Seckenheim (1).

Die im Jahr 2020 erfassten 21 Fälle, in denen in Mannheim mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Sandhofen (1); Blumenau, Scharhof (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Käfertal (1); Käfertal-Süd (1); Käfertal-Nord (1); Neckarstadt-West (5); Neckarstadt-Ost (2); Neckarstadt/Herzogenried (2); Neckarstadt Exerzierplatz (1); Innenstadt-Ost (2); Neckarau (1); Rheinau (1); Rheinauhafen (1).

Die im Jahr 2021 erfassten 21 Fälle, in denen in Mannheim mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Schönau (3); Blumenau, Scharhof (1); Waldhof (2); Käfertal (1); Vogelstang (1); Feudenheim (1); Neckarstadt-West (4); Wohlgelegen (3); Neckarstadt-Ost (1); Innenstadt-Nord (1); Jungbusch (1); Neckarau (1); Rheinau (1).

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezzeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2022 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den Fällen, in denen in Mannheim mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Rückgang ab.

Die Anzahl der einschlägigen Fälle mit Tatort im öffentlichen Raum haben sich wie folgt entwickelt:

Anzahl der Fälle im öffentlichen Raum in Mannheim	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	16.863	16.124	14.598	12.343
– darunter mit Schusswaffe gedroht	5	6	6	4
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	1	0
– davon Raubdelikte	3	4	4	2
– davon Körperverletzung	1	0	1	0
– davon Bedrohung	1	2	0	2
– darunter mit Schusswaffe geschossen	12	3	3	5
– davon Straftaten gegen das Leben	0	0	0	1
– davon Raubdelikte	0	1	0	0
– davon Körperverletzung	2	0	0	1
– davon Bedrohung	0	0	0	1
– davon Sachbeschädigung	2	0	2	0
– davon Straftaten gegen das Waffengesetz	7	2	1	2
– davon Straftaten nach dem Tierschutzgesetz	1	0	0	0

Die Anzahl der Gesamtstraftaten im öffentlichen Raum, bei denen in Mannheim mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, liegt im Jahr 2018 bei 17 Fällen und in den Jahren 2018 bis 2021 bei jeweils 9 Fällen. Rund 50 Prozent der insgesamt in den Jahren 2018 bis 2021 in Mannheim erfassten Straftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, entfallen auf den öffentlichen Raum.

Die im Jahr 2018 erfassten 17 Fälle, in denen in Mannheim im öffentlichen Raum mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Sandhofen (1); Schönau (1); Käfertal-Süd (1); Feudenheim (1); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (2); Neckarstadt-Ost (1); Neckarstadt/Herzogenried (1); Neckarstadt Exerzierplatz (1); Innenstadt-West (1); Oststadt (2); Jungbusch (1); Neckarau (1); Lindenhof (1).

Die im Jahr 2019 erfassten neun Fälle, in denen in Mannheim im öffentlichen Raum mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (1); Sandhofen (1); Waldhof (1); Wohlgelegen (1); Neckarstadt-Ost (1); Innenstadt-Nord (1); Innenstadt-Süd (1); Innenstadt-Ost (1); Seckenheim (1).

Die im Jahr 2020 erfassten neun Fälle, in denen in Mannheim im öffentlichen Raum mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Blumenau, Scharhof (1); Käfertal (1); Käfertal-Nord (1); Neckarstadt-West (3); Neckarstadt-Ost (1); Neckarstadt Exerzierplatz (1); Rheinauhafen (1).

Die im Jahr 2021 erfassten neun Fälle, in denen in Mannheim im öffentlichen Raum mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Schönau (1); Blumenau, Scharhof (1); Waldhof (1); Vogelstang (1); Neckarstadt-West (2); Wohlgelegen (1); Neckarstadt-Ost (1); Jungbusch (1).

Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den Fällen, in denen in Mannheim im öffentlichen Raum mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wurde, im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Rückgang ab.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer sowie deren Verletzungsgrad³ dargestellt, bei denen am dazugehörigen Fall die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden. Eine Opfererfassung findet in der PKS ausschließlich im Bereich der sogenannten Opferdelikte⁴ statt. Bei den in der PKS erfassten Opfern ist zu berücksichtigen, dass diese keiner sogenannten Echtzählung unterliegen. Demnach werden Personen mehrfach als Opfer in der PKS erfasst, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind. Zudem können je Fall auch mehrere Opfer erfasst werden.

³ Als leicht verletzt gelten dabei diejenigen Personen, die Körperschaden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen. Als schwer verletzt im Sinne der PKS gilt, wer aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen wurde.

⁴ Es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Anzahl der Opfer bei Fällen „mit Schusswaffen gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ in Mannheim	2018	2019	2020	2021
Opfer Straftaten gesamt	17	19	14	21
– darunter verletzte Opfer ⁵	2	3	5	12
– davon leicht verletzt	1	1	4	8
– davon schwer verletzt	1	1	1	4
– davon tödlich verletzt	0	1	0	0

Die Anzahl der Opfer bei Fällen, in denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, liegt im dargestellten Vierjahreszeitraum in etwa auf einem insgesamt gleichartigen Niveau im unteren zweistelligen Bereich. Die Anzahl der hierbei verletzten Opfer liegt im Jahr 2021 mit zwölf Opfern auf einem Höchstwert im Vergleichszeitraum. Bei den leicht verletzten Opfern ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um vier Opfer und bei der Anzahl der schwer verletzten Opfer ein Anstieg um drei Opfer festzustellen. Dabei entfallen drei der insgesamt vier schwer verletzten Opfer auf den Deliktsbereich der Straftaten gegen das Leben und fünf der insgesamt acht leicht verletzten Opfer auf den Deliktsbereich der Raubdelikte.

Die im Jahr 2018 in Mannheim registrierten zwei verletzten Opfer, bei denen am dazugehörigen Fall die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Neckarau (1); Jungbusch (1).

Die im Jahr 2019 in Mannheim registrierten drei verletzten Opfer, bei denen am dazugehörigen Fall die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Neckarau (1); Innenstadt-Ost (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1).

Die im Jahr 2020 in Mannheim registrierten fünf verletzten Opfer, bei denen am dazugehörigen Fall die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Neckarau (1); Neckarstadt-West (1); Käfertal-Nord (1); Rheinauhafen (1); Blumenau, Scharhof (1).

Die im Jahr 2021 in Mannheim registrierten zwölf verletzten Opfer, bei denen am dazugehörigen Fall die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Neckarstadt-West (2); Schönau (2); Käfertal (2); Waldhof (5); Vogelstang (1).

Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den insgesamt verletzten Opfern, bei denen am dazugehörigen Fall die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Rückgang ab.

Die Anzahl der einschlägigen Opfer mit Tatort im öffentlichen Raum haben sich wie folgt entwickelt:

⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den entstandenen Verletzungen der verletzten Opfer im Einzelfall nicht zwingend um Schussverletzungen handelt.

Anzahl der Opfer bei Fällen im öffentlichen Raum „mit Schusswaffen gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ in Mannheim	2018	2019	2020	2021
Opfer Straftaten gesamt	11	8	6	10
– darunter verletzte Opfer	1	0	3	6
– davon leicht verletzt	1	0	3	3
– davon schwer verletzt	0	0	0	3
– davon tödlich verletzt	0	0	0	0

Auch die Anzahl der Opfer bei Fällen im öffentlichen Raum, in denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, liegt im dargestellten Vierjahreszeitraum in etwa auf einem insgesamt gleichartigen Niveau an der unteren Grenze des zweistelligen Bereichs. Die Anzahl der hierbei verletzten Opfer liegt im Jahr 2021 mit sechs Opfern auf einem Höchstwert im Vergleichszeitraum. Die Anzahl der leicht verletzten Opfer ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr unverändert und bei der Anzahl der schwer verletzten Opfer ist ein Anstieg um drei Opfer festzustellen. Grund hierfür ist im Vorjahresvergleich die Zunahme um drei schwer verletzte Opfer im Deliktbereich der Straftaten gegen das Leben.

Das im Jahr 2018 in Mannheim registrierte verletzte Opfer, bei dem am dazugehörigen Fall im öffentlichen Raum die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, ist im Tatortbereich Jungbusch verortet.

Die im Jahr 2020 in Mannheim registrierten drei verletzten Opfer, bei denen am dazugehörigen Fall im öffentlichen Raum die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Käfertal-Nord (1); Rheinauhafen (1); Blumenau, Scharhof (1).

Die im Jahr 2021 in Mannheim registrierten sechs verletzten Opfer, bei denen am dazugehörigen Fall im öffentlichen Raum die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Schönau (1); Waldhof (4); Vogelstang (1).

Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den insgesamt verletzten Opfern, bei denen am dazugehörigen Fall im öffentlichen Raum die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden, im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Rückgang ab.

Darüber hinaus bietet die PKS die Möglichkeit zu Straftaten sogenannte Tatmittel zu erfassen, sofern diese im Rahmen der strafbaren Handlung eine gewisse Rolle spielten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den zugrundeliegenden Fällen das Tatmittel nicht unbedingt zur Anwendung gegen Personen oder Sachen gekommen sein muss und die Erfassung eines Tatmittels keinen Rückschluss auf die Art der Verwendung sowie den ursächlichen Eintritt eines Schadens oder einer Verletzung in den zugrundeliegenden Fällen zulässt.

Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2018 bis 2021 die nachfolgende Anzahl an Gesamtstraftaten sowie differenziert an Fällen der Gewaltkriminalität⁶ aus, bei denen das Tatmittel Messer im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung in Mannheim stand. Das Tatmittel Messer umfasst hierbei die Tatmittel Ahle, Bajonett, Butterflymesser, Dolch, Haushalts-/Küchenmesser, Klappmesser, Messer, Spring-/Fallmesser, Stilet und Taschenmesser. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle genannten Messer unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 WaffG fallen. Eine Unterscheidung zwischen legalen und illegal mitgeführten Messern ist hierbei nicht möglich.

Anzahl der Fälle mit Tatmittel Messer in Mannheim ⁷	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	267	263	226	223
– darunter Straftaten gegen das Leben	16	16	9	10
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3	2	2	1
– darunter Raubdelikte	35	16	18	18
– darunter Körperverletzung	76	67	53	55
– darunter Bedrohung	36	52	41	44
– darunter Diebstahlsdelikte	33	35	31	25
– darunter Sachbeschädigung	22	22	20	39
– darunter Straftaten gegen das Waffengesetz	29	33	34	23
– darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	4	3	5	4
– darunter Gewaltkriminalität ⁸	114	83	69	71

Die Anzahl der Gesamtstraftaten, zu denen das Tatmittel Messer erfasst wurde, sind ausgehend vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2021 kontinuierlich und um insgesamt 16,5 Prozent bzw. 44 Fälle gesunken. Die Fälle der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer liegen im Jahr 2021 leicht über dem Niveau des Vorjahres, sind jedoch im Vierjahreszeitraum um 37,7 Prozent bzw. 43 Fälle zurückgegangen. Im Vierjahresmittel wurde in knapp 30 Prozent aller Fälle von Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer das Tatmittel Haushalts-/Küchenmesser erfasst.

Die im Jahr 2018 erfassten 114 Fälle der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (3); Sandhofen (2); Schönau (2); Waldhof (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (3); Käfertal (1); Käfertal-Süd (5); Käfertal-Nord (4); Feudenheim (3); Neckarstadt-West (15); Wohlgelegen (5); Luzenberg (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (2); Neckarstadt-Ost (7); Neckarstadt/Herzogenried (1); Neckarstadt Exerzierplatz (2); Innenstadt-Nord (14); Innenstadt-West (4); Innenstadt-Süd (3); Innenstadt-Ost (10); Oststadt (10); Jungbusch (5); Neckarau (3); Lindenhof (1); Rheinau (3); Neuostheim (1); Seckenheim (1); Hochstätt (2).

Die im Jahr 2019 erfassten 83 Fälle der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Sandhofen (1); Schönau (3); Waldhof (5); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Käfertal (1); Käfertal-Süd (1); Käfertal-Nord (1); Vogelstang (2); Feudenheim (1); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (14); Wohlgelegen (2); Neckarstadt-Ost (2); Neckarstadt/

⁶ PKS-Summenschlüssel umfasst grundsätzlich: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

⁷ Keine abschließende Darstellung.

⁸ Die Fälle dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in übergeordneten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit mit diesen nicht aufsummiert werden.

Herzogenried (3); Innenstadt-Nord (12); Innenstadt-West (2); Innenstadt-Süd (3); Innenstadt-Ost (7); Oststadt (4); Jungbusch (5); Neckarau (4); Rheinau (7); Hochstätt (1).

Die im Jahr 2020 erfassten 69 Fälle der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (1); Schönau (2); Waldhof (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Käfertal (1); Käfertal-Süd (1); Käfertal-Nord (3); Vogelstang (1); Wallstadt (2); Neckarstadt-West (13); Wohlgelegen (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (2); Neckarstadt-Ost (1); Neckarstadt/Herzogenried (3); Innenstadt-Nord (4); Innenstadt-West (2); Innenstadt-Süd (5); Innenstadt-Ost (3); Oststadt (3); Jungbusch (4); Neckarau (4); Niederfeld, Waldpark (1); Rheinau (3); Rheinauhafen (3); Seckenheim (4).

Die im Jahr 2021 erfassten 71 Fälle der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (1); Sandhofen (1); Schönau (2); Waldhof (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (3); Käfertal (1); Käfertal-Nord (2); Vogelstang (2); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (10); Wohlgelegen (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Neckarstadt-Ost (5); Neckarstadt/Herzogenried (5); Innenstadt-Nord (4); Innenstadt-West (4); Innenstadt-Süd (3); Innenstadt-Ost (7); Oststadt (5); Jungbusch (4); Neckarau (4); Lindenhof (1); Rheinau (1); Rheinauhafen (1); Hochstätt (1).

Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei der Gesamtzahl der Fälle der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer im Stadtkreis Mannheim im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Anstieg ab.

Die Anzahl der einschlägigen Fälle mit Tatort im öffentlichen Raum haben sich wie folgt entwickelt:

Anzahl der Fälle im öffentlichen Raum mit Tatmittel Messer in Mannheim ⁹	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	125	113	109	115
– darunter Straftaten gegen das Leben	5	6	2	5
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	0	1	1
– darunter Raubdelikte	21	9	16	13
– darunter Körperverletzung	29	24	25	25
– darunter Bedrohung	13	23	18	17
– darunter Diebstahlsdelikte	6	4	6	6
– darunter Sachbeschädigung	17	19	13	33
– darunter Straftaten gegen das Waffengesetz	20	16	17	9
– darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	3	3	2	3
– darunter Gewaltkriminalität ¹⁰	53	33	40	41

Die Anzahl der Gesamtstraftaten im öffentlichen Raum, zu denen das Tatmittel Messer erfasst wurde, liegt im dargestellten Vierjahreszeitraum in etwa auf einem insgesamt gleichartigen Niveau im unteren dreistelligen Bereich. Zuletzt ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um sechs Fälle festzustellen. Die Fälle der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer liegen im Jahr 2021 auf Niveau des Vorjahres.

⁹ Keine abschließende Darstellung.

¹⁰ Die Fälle dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in übergeordneten PKS-Schlüsseln enthalten und dürfen somit mit diesen nicht aufsummiert werden.

Die im Jahr 2018 erfassten 53 Fälle der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (2); Sandhofen (1); Schönau (1); Waldhof (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (2); Käfertal (1); Käfertal-Süd (2); Feudenheim (2); Neckarstadt-West (7); Wohlgelegen (1); Luzenberg (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Neckarstadt-Ost (5); Neckarstadt/Herzogenried (1); Neckarstadt Exerzierplatz (1); Innenstadt-Nord (7); Innenstadt-West (2); Innenstadt-Süd (1); Innenstadt-Ost (2); Oststadt (6); Jungbusch (2); Rheinau (1); Seckenheim (1); Hochstätt (2).

Die im Jahr 2019 erfassten 33 Fälle der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Sandhofen (1); Waldhof (2); Käfertal (1); Käfertal-Nord (1); Vogelstang (1); Feudenheim (1); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (4); Wohlgelegen (1); Neckarstadt-Ost (1); Neckarstadt/Herzogenried (1); Innenstadt-Nord (6); Innenstadt-West (1); Innenstadt-Ost (1); Oststadt (1), Jungbusch (3); Neckarau (3); Rheinau (3).

Die im Jahr 2020 erfassten 40 Fälle der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (1); Schönau (2); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Käfertal (1); Käfertal-Süd (1); Käfertal-Nord (3); Vogelstang (1); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (6); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Neckarstadt/Herzogenried (2); Innenstadt-Nord (3); Innenstadt-Süd (3); Innenstadt-Ost (3); Oststadt (2); Jungbusch (4); Neckarau (1); Niederfeld, Waldpark (1); Rheinauhafen (1); Seckenheim (2).

Die im Jahr 2021 erfassten 41 Fälle der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Stadt Mannheim (1); Sandhofen (1); Schönau (2); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Käfertal (1); Vogelstang (2); Wallstadt (1); Neckarstadt-West (4); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Neckarstadt-Ost (3); Neckarstadt/Herzogenried (4); Innenstadt-Nord (1); Innenstadt-West (2); Innenstadt-Süd (2); Innenstadt-Ost (5); Oststadt (5); Jungbusch (1); Neckarau (2); Lindenhof (1); Rheinau (1).

Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei der Gesamtzahl der Fälle der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer im Stadtkreis Mannheim im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Anstieg ab.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer sowie deren Verletzungsgrad bei Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer dargestellt:

Anzahl der Opfer bei Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit Tatmittel Messer in Mannheim	2018	2019	2020	2021
Opfer Gewaltkriminalität gesamt	137	93	87	78
– darunter verletzte Opfer	79	60	55	57
– davon leicht verletzt	63	44	46	41
– davon schwer verletzt	16	15	6	16
– davon tödlich verletzt	0	1	3	0

Die Anzahl der insgesamt registrierten Opfer bei Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer ist im Jahr 2021 auf einen Tiefstwert im dargestellten Vierjahreszeitraum gesunken. Die Anzahl der hierbei verletzten Opfer liegt zuletzt leicht über dem Niveau des Tiefstwertes im Jahr 2020. Bei den leicht verletzten Opfern ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um fünf Opfer und bei den tödlich verletzten Opfern ein Rückgang um drei Opfer festzustellen, wohingegen bei der Anzahl der schwer verletzten Opfer eine Zunahme um zehn Opfer festzustellen ist.

Die im Jahr 2018 in Mannheim registrierten 79 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilen sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (10); Jungbusch (4); Schönau (2); Neckarstadt-Ost (3); Sandhofen (1); Neckarstadt-West (11); Neckarau (2); Oststadt (5); Neckarstadt Exerzierplatz (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Innenstadt-Süd (3); Wohlgelegen (4); Innenstadt-Ost (3); Waldhof-Nord, Gartenstadt (4); Lindenhof (1); Innenstadt-West (4); Feudenheim (1); Neuostheim (1); Stadt Mannheim (3); Käfertal (8); Käfertal-Nord (1); Rheinau (2); Neckarstadt/Herzogenried (1); Hochstätt (2); Waldhof (1).

Die im Jahr 2019 in Mannheim registrierten 60 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilen sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (11); Jungbusch (6); Schönau (1); Neckarstadt-Ost (2); Sandhofen (1); Neckarstadt-West (8); Neckarau (2); Oststadt (2); Innenstadt-Süd (3); Wohlgelegen (2); Innenstadt-Ost (5); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Innenstadt-West (2); Vogelstang (2); Käfertal-Süd (1); Rheinau (6); Neckarstadt/Herzogenried (1); Waldhof (4).

Die im Jahr 2020 in Mannheim registrierten 55 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilen sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (3); Jungbusch (3); Schönau (1); Neckarstadt-Ost (1); Neckarstadt-West (11); Neckarau (3); Oststadt (1); Rheinauhafen (3); Industriehafen, Friesenheimer Insel (3); Innenstadt-Süd (4); Wohlgelegen (1); Seckenheim (2); Innenstadt-Ost (4); Waldhof-Nord, Gartenstadt (3); Niederfeld, Waldpark (1); Innenstadt-West (2); Käfertal (1); Käfertal-Nord (2); Rheinau (3); Waldhof (1); Wallstadt (2).

Die im Jahr 2021 in Mannheim registrierten 57 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilen sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (3); Jungbusch (3); Schönau (2); Neckarstadt-Ost (4); Neckarstadt-West (8); Neckarau (3); Oststadt (4); Rheinauhafen (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Innenstadt-Süd (4); Wohlgelegen (1); Innenstadt-Ost (6); Waldhof-Nord, Gartenstadt (2); Lindenhof (1); Innenstadt-West (3); Vogelstang (2); Käfertal (1); Käfertal-Nord (1); Neckarstadt/Herzogenried (4); Hochstätt (1); Waldhof (1); Wallstadt (1).

Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den insgesamt verletzten Opfern von Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Anstieg ab.

Die Anzahl der einschlägigen Opfer mit Tatort im öffentlichen Raum haben sich wie folgt entwickelt:

Anzahl der Opfer bei Fällen der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit Tatmittel Messer in Mannheim	2018	2019	2020	2021
Opfer Gewaltkriminalität gesamt	65	35	52	47
– darunter verletzte Opfer	36	21	31	35
– davon leicht verletzt	28	17	29	27
– davon schwer verletzt	8	4	2	8
– davon tödlich verletzt	0	0	0	0

Die Anzahl der Opfer bei Fällen der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer liegt im Jahr 2021 auf dem zweitniedrigsten Wert im dargestellten Vierjahreszeitraum. Die Anzahl der hierbei verletzten Opfer ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um vier Opfer angestiegen. Den Großteil der verletzten Opfer machen auch im Jahr 2021 die Leichtverletzten aus. Bei den schwer verletzten Opfern ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um sechs Opfer auf das Niveau des Jahres 2018 festzustellen.

Die im Jahr 2018 in Mannheim registrierten 36 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (2); Jungbusch (1); Schönau (1); Neckarstadt-Ost (3); Neckarstadt-West (6); Oststadt (3); Innenstadt-Süd (2); Innenstadt-Ost (1); Waldhof-Nord, Gartenstadt (1); Innenstadt-West (2); Stadt Mannheim (2); Käfertal (8); Neckarstadt/Herzogenried (1); Hochstätt (2); Waldhof (1).

Die im Jahr 2019 in Mannheim registrierten 21 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (4); Jungbusch (2); Neckarstadt-Ost (1); Sandhofen (1); Neckarstadt-West (1); Neckarau (2); Wohlgelegen (1); Innenstadt-Ost (1); Innenstadt-West (1); Vogelstang (1); Rheinau (3); Waldhof (3).

Die im Jahr 2020 in Mannheim registrierten 31 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (2); Jungbusch (3); Schönau (1); Neckarstadt-West (6); Neckarau (1); Oststadt (1); Rheinau (1); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Innenstadt-Süd (1); Seckenheim (2); Innenstadt-Ost (4); Waldhof-Nord, Gartenstadt (3); Niederfeld, Waldpark (1); Käfertal (1); Käfertal-Nord (2); Wallstadt (1).

Die im Jahr 2021 in Mannheim registrierten 35 verletzten Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer verteilten sich auf folgende Tatortbereiche: Innenstadt-Nord (1); Schönau (2); Neckarstadt-Ost (2); Neckarstadt-West (4); Neckarau (3); Oststadt (4); Industriehafen, Friesenheimer Insel (1); Innenstadt-Süd (3); Innenstadt-Ost (5); Lindenhof (1); Innenstadt-West (2); Vogelstang (2); Käfertal (1); Neckarstadt/Herzogenried (3); Wallstadt (1).

Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den insgesamt verletzten Opfern von Fällen der Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Anstieg ab.

Im Sinne der Fragestellung wird nachfolgend die Anzahl leicht, schwer sowie tödlich verletzter Opfer im Bereich der Gewaltkriminalität sowie die zu dem zugehörigen Fall erfassten Tatmittel dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erfassung von Tatmitteln nicht an waffenrechtlichen Begriffsbestimmungen ausgerichtet ist. Wie eingangs dargelegt ist dabei zu berücksichtigen, dass in den

zugrundeliegenden Fällen mit verletzten Opfern das Tatmittel nicht unbedingt zur Anwendung gekommen sein muss und die Erfassung eines Tatmittels keinen Rückschluss auf die Art der Verwendung sowie den ursächlichen Eintritt eines Schadens oder einer Verletzung in den zugrundeliegenden Fällen zulässt.

Die einzelnen Tatmittel dürfen aufgrund möglicher Mehrfachnennung je Fall bei der Erfassung nicht aufsummiert werden. Daher wäre auch eine entsprechende Darstellung der Verteilung auf die Stadtteile an dieser Stelle nicht sachgerecht.

Anzahl leicht, schwer und tödlich verletzter Opfer im Bereich der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit Tatmitteln in Mannheim ¹¹	2018	2019	2020	2021
Verletzte Opfer Gewaltkriminalität gesamt (ungeachtet eines Tatmittels)	1.014	803	822	632
– darunter Tatmittel Axt/Beil	1	0	1	2
– darunter Tatmittel Bajonett	0	0	1	0
– darunter Tatmittel Baseball-Schläger	21	2	4	1
– darunter Tatmittel Brechstange	1	0	0	0
– darunter Tatmittel Butterflymesser	0	1	0	0
– darunter Tatmittel Elektroschockgerät	3	1	1	2
– darunter Tatmittel Flasche	71	46	58	46
– darunter Tatmittel Gas-/Reizstoff-/Wirkstoffmunition	0	1	0	1
– darunter Tatmittel Hammer	2	1	3	3
– darunter Tatmittel Haushalts-/Küchenmesser	24	20	15	6
– darunter Tatmittel Holz	14	9	8	11
– darunter Tatmittel Klappmesser	6	4	7	7
– darunter Tatmittel Knüppel	0	1	1	0
– darunter Tatmittel Messer	47	30	27	42
– darunter Tatmittel Pfeil	0	0	0	1
– darunter Tatmittel Pistole	2	2	2	8
– darunter Tatmittel pyrotechnischer Gegenstand	0	2	3	0
– darunter Tatmittel Reizstoffsprühgerät	45	44	37	27
– darunter Tatmittel Revolver	0	0	1	0
– darunter Tatmittel Schere	1	1	3	3
– darunter Tatmittel Schlagring	3	5	9	1
– darunter Tatmittel Schlagstock/Teleskopschlagstock	15	25	30	7
– darunter Tatmittel Schleuder	0	1	0	0
– darunter Tatmittel Schreckschuss-/Reizstoff- und Signalwaffe	3	7	4	3
– darunter Tatmittel Soft-Air-Waffe	1	0	0	1
– darunter Tatmittel sonstige Hieb-/Stoß-/Stichwaffe	2	1	3	3
– darunter Tatmittel sonstige Hiebwaffe	2	3	2	2
– darunter Tatmittel sonstige Schusswaffe	0	2	1	1
– darunter Tatmittel sonstige Waffe	0	1	1	3

¹¹ Keine abschließende Darstellung.

– darunter Tatmittel sonstiges Schlagwerkzeug	42	7	20	20
– darunter Tatmittel sonstiges Schneidewerkzeug	1	0	2	0
– darunter Tatmittel Spring-/Fallmesser	0	3	4	1
– darunter Tatmittel Stahlrute/Totschläger	0	1	0	0
– darunter Tatmittel Stechwerkzeug	2	0	0	0
– darunter Tatmittel Stein	11	8	6	8
– darunter Tatmittel Stemmeisen	0	0	0	1
– darunter Tatmittel Taschenmesser	2	2	1	1
– darunter Tatmittel Tränengas	5	12	0	4

Das Gros der dargestellten verletzten Opfer im Bereich der Gewaltkriminalität, zu denen ein Tatmittel im Sinne der Fragestellung erfasst wurde, steht in den Jahren 2018, 2019 und 2021 im Zusammenhang mit den unter dem Tatmittel Messer subsumierten Tatmitteln.

Mit dem Ziel einer verbesserten und validen Darstellung der einschlägigen Kriminalitätslage und den daraus resultierenden Handlungserfordernissen hat sich auf Initiative Baden-Württembergs die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf ihrer 208. Sitzung vom 6. bis 8. Juni 2018 dafür ausgesprochen, zukünftig sogenannte Messerangriffe bundeseinheitlich statistisch zu erfassen.

Ein Messerangriff im Sinne der Erfassung in der PKS erfordert dabei – im Vergleich zur Erfassung des Tatmittels Messer – zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Eine bundesweite Umsetzung der Anpassungen wird voraussichtlich bis zum Berichtsjahr 2023 erfolgen. Damit kann zukünftig eine qualifiziertere Lage zum Thema Messerangriffe dargestellt werden.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Stadt Mannheim derzeit prüft, eine Waffenverbotszone nach § 42 Absatz 5 bzw. 6 WaffG einzurichten, unter Angabe, wo genau, wann und unter welchen Bedingungen sie dies plant?

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob diese Prüfung unter Einbeziehung des Polizeipräsidiums Mannheim stattfindet?

Zu 2. und 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Stadt Mannheim liegt aktuell zu dem Thema Waffenverbotszonen ein Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Gemeinderat vor (Stand 28. November 2022). Gemäß dem Antrag soll der Gemeinderat beschließen, dass die Stadt Mannheim in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium die Einrichtung von Waffenverbotszonen in Mannheim prüft. Das Polizeipräsidium Mannheim erstellt derzeit ein differenziertes polizeiliches Lagebild für das Stadtgebiet Mannheim. Das polizeiliche Lagebild soll zunächst gemeinsam mit der Stadt Mannheim geprüft und bewertet werden und im Anschluss die Grundlage bilden, um beurteilen zu können, ob und gegebenenfalls wo die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Waffenverbotszone erfüllt sind. Das Polizeipräsidium und die Stadt Mannheim werden diesen Prozess gemeinsam begleiten.

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine o. g. Waffenverbotszone im Einklang mit den Verordnungen des Landes bzw. des Innenministeriums und höherrangigem Recht, insbesondere auch Verfassungsrecht, steht?

Zu 4.:

Gemäß der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung des Innenministeriums wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Einrichtung von Waffenverbotszonen nach § 42 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 und Absatz 6 Sätze 1 bis 3 WaffG zum 8. Oktober 2022 auf die Kreispolizeibehörden übertragen.

Gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG kann das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. In der entsprechenden Rechtsverordnung soll gemäß § 42 Absatz 5 Satz 2 WaffG bestimmt werden, dass die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen, insbesondere für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner und Gewerbetreibende zulassen kann, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 42 Absatz 6 Satz 1 WaffG kann das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter insbesondere auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können, sowie in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen verboten oder beschränkt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Gemäß § 42 Absatz 6 Satz 2 WaffG sind in einer entsprechenden Rechtsverordnung Ausnahmen vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Gemäß § 42 Absatz 6 Satz 3 WaffG liegt ein berechtigtes Interesse unter anderem bei Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohnern und Anliegern sowie bei Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten vor, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen.

5. Sind aus Sicht der Landesregierung die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Waffenverbotszone im Falle der (etwaigen) Pläne der Stadt Mannheim (vorausichtlich) erfüllt?

Zu 5.:

Ob die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Waffenverbotszone vorliegen, ist von der zuständigen Kreispolizeibehörde (Stadtkreis Mannheim) unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Wie unter der Antwort zu den Fragen 2 und 3 dargelegt, erstellt das Polizeipräsidium Mannheim derzeit ein differenziertes polizeiliches Lagebild für das Stadtgebiet Mannheim, welches im Anschluss die Grundlage bilden soll, um beurteilen zu können, ob und gegebenenfalls wo die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Waffenverbotszone erfüllt sind.

6. Welcher Landesbehörde obliegt die Rechtsaufsicht über eine mögliche Entscheidung der Stadt Mannheim, eine Waffenverbotszone einzurichten?

Zu 6.:

Die Rechtsaufsicht über die Stadt Mannheim obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

7. In welcher Form und durch wen würde eine Waffenverbotszone nach Frage 2 in Kraft gesetzt?

Zu 7.:

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Einrichtung von Waffenverbotszonen nach § 42 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 und Absatz 6 Sätze 1 bis 3 WaffG wurde von der Landesregierung durch die Waffenverbotszonenübertragungsverordnung zum 1. Oktober 2022 auf das Innenministerium und vom Innenministerium durch die Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung zum 8. Oktober 2022 auf die Kreispolizeibehörden übertragen. Die Einrichtung einer Waffenverbotszone in der Stadt Mannheim würde in Form einer Rechtsverordnung erfolgen, die nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung durch den Oberbürgermeister erlassen werden müsste.

8. Unter Einsatz welcher personellen Ressourcen und auf Grundlage welcher Befugnisnormen wird eine eingerichtete Waffenverbotszone kontrolliert bzw. durchgesetzt (unter Nennung der konkreten Befugnisse)?

Zu 8.:

Für Kontrollen innerhalb von eingerichteten Waffenverbotszonen sind insbesondere die Regelungen des Polizeigesetzes zu beachten. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes trifft die Polizei lageorientiert die erforderlichen Maßnahmen. Die Polizei gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Wegen und Plätzen insbesondere durch lageorientierte offene und verdeckte Präsenz- und Kontrollmaßnahmen. Diese sind häufig integraler Bestandteil des täglichen Dienstes. Dabei werden Schwerpunkte, insbesondere auf kriminalitätsbelastete Örtlichkeiten oder sonstige relevante Örtlichkeiten gesetzt; hierunter sind auch Waffenverbotszonen zu subsumieren.

Die Einrichtung von Waffenverbotszonen kann darüber hinaus auch Anlass von gezielten und kräfteintensiven Schwerpunktkontrollen sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass an diesen Örtlichkeiten die Feststellung von Verstößen gegen eine eingerichtete Waffenverbotszone auch im Zuge anderer polizeilicher Kontrollanlässe in Betracht kommt, zum Beispiel im Rahmen einer Personenkontrolle nach einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Vor diesen Hintergründen lassen sich die personellen Ressourcen nicht abschließend quantifizieren.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär